Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2093

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
BK 448/51 III

Bonn, den 27. März 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

In der Anlage übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes betreffend die Aufhebung von Kriegsvorschriften

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Deutsche Bundesrat hat in der Sitzung am 16. März 1951 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes

betreffend die Aufhebung von Kriegsvorschriften

Um der Beendigung des Kriegszustandes zwischen Deutschland und den alliierten Staaten im innerstaatlichen Recht der Bundesrepublik Ausdruck zu geben, hat der Bundestag das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 8. Mai 1945 werden alle Bestimmungen aufgehoben, die auf Grund des Kriegszustandes die alliierten Staaten und ihre Staatsangehörigen als Feinde behandeln.

(2) Soweit Bestimuungen der in Absatz 1 genannten Art bereits aufgehoben worden sind, behält es hierbei sein Bewenden.

§ 2

Unter § 1 Absatz 1 fallen insbesondere die in der Anlage aufgeführten Bestimmungen.

§ 3

(1) Durch die Aufhebung gemäß § 1 Absatz 1 wird die Rechtswirksamkeit von Maßnahmen nicht berührt, die nach dem 8. Mai 1945 zur Erhaltung ehemaligen Feindvermögens oder sonst im Rahmen seiner ordnungsmäßigen Verwaltung getroffen worden sind.

(2) Durch die Aufhebung gemäß § 1 Absatz 1 wird ferner die Rechtswirksamkeit von Weiterbenutzungsrechten gemäß Artikel 7 des Gesetzes Nr. 8 der Alliierten Hohen Kommission vom 20. Oktober 1949 (Amtsblatt S. 18) nicht berührt.

§ 4

Andere als in § 1 Absatz 1 genannte Bestimmungen sowie rechtsgeschäftliche Erklärungen, in denen auf den Kriegszustand Bezug genommen wird, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 5

Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, die gemäß § 1 Absatz 1 erfolgte Aufhebung von Bestimmungen, die nicht in der Anlage dieses Gesetzes aufgeführt sind, durch Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt festzustellen.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Anlage

A. Behandlung von Feindvermögen

1.

a) Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. Januar 1940, Reichsgesetzbl. I S. 191

mit

Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermogens vom 17. Juni 1940, Reichsgesetzbl. I S. 888,

Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 30. Juni 1941, Reichsgesetzbl. I S. 371,

Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 9. April 1942, Reichsgesetzbl. I S. 171,

Vierte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 5. Mai 1944, Reichsgesetzbl. I S. 116,

Allgemeine Verfügung des Reichsjustizministers vom 5. Dezember 1939, Deutsche Justiz S. 1832: Übertragung der inländischen Versicherungsbestände ausländischer Versicherungsunternehmungen,

Allgemeine Verfügung des Reichsjustizministers vom 12. Februar 1940, Deutsche Justiz S. 211: Zwangsversteigerung von Grundstücken, die im Eigentum von Feinden stehen,

Allgemeine Verfügung des Reichsjustizministers vom 16. März 1940 (4523 — III s 449): Guthaben von Gefangenen und Verwahrten, die Angehörige der Feindstaaten sind,

Allgemeine Verfügung des Reichsjustizministers vom 8. August 1940, Deutsche Justiz S. 932: Rentenzahlungen an Staatsangehörige der Feindstaaten,

Allgemeine Verfügung des Reichsjustizministers vom 16. September 1940, Deutsche Justiz S. 1059: Genehmigung des Pfandverkaufs für Haushaltungsgut, Mobiliar und Umzugsgut, das sich im Eigentum von Feinden befindet,

Erlaß des Reichsjustizministers vom 23. Januar 1940 (9134/5 — V a[6] 196): Vorläufige Regelung der Verwaltung von Unternehmen, die unter feindlichem Einfluß stehen,

Ergänzungserlaß des Reichsjustizministers vom 8. März 1940 (9134/5 — V a[6] 908): Vorläufige Regelung der Verwaltung von Unternehmen, die unter feindlichem Einfluß stehen,

Allgemeine Verfügung des Reichsjustizministers vom 20. Juni 1940, Deutsche Justiz S. 728: Verwaltung von Unternehmen, die unter maßgebendem feindlichen Einfluß stehen (§§ 12 ff. der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. Januar 1940) (berichtigt Deutsche Justiz S. 1113),

Allgemeine Verfügung des Reichsjustizministers vom 20. Januar 1941, Deutsche Justiz S. 133: Verwaltung von Unternehmen, die unter maßgebendem feindlichen Einfluß stehen (§§ 12 ff. der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. Januar 1940 — Reichsgesetzbl. I S. 191 —),

Allgemeine Verfügung des Reichsjustizministers vom 1. März 1941, Deutsche Justiz S. 311: Erlaß der Gerichtskosten bei Aufhebung der Verwaltung von Unternehmen, die unter maßgebendem feindlichen Einfluß stehen,

Rundverfügung des Reichsjustizministers vom 12. Dezember 1940 (9134/5 — VI a[6] 6288): Prüfung der Jahresberichte der Verwalter von Grundstücken, die im Eigentum von Feinden stehen,

Rundverfügung des Reichsministers der Justiz vom 22. August 1941 (9134/5 — VI a[6] 4939): Prüfung der Jahresschlußberichte und der Verwaltungsschlußrechnungen der Verwalter von Grundstücken, die im Eigentum von Feinden stehen,

Runderlaß des Reichswirtschaftsministers Nr. 14/40 D. St. — 5/40 R. St. vom 8. Februar 1940; Betr. VI 5, 6: Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens; Zahlungsverkehr mit dem Ausland; Änderung des Runderlasses 130/39 D. St. — 55/39 R. St.,

Runderlaß des Reichswirtschaftsministers Nr. 130/39 D. St. — 55/39 R. St. vom 2. November 1939 in der Fassung des Runderlasses Nr. 14/40 D. St. — 5/40 R. St. vom 8. Februar 1940; Betr. VI 5: Zahlungsverkehr mit dem Ausland,

Runderlaß des Reichswirtschaftsministers Nr. 15/40 D. St. — R. St. vom 9. Februar 1940 (Reichssteuerblatt 1940 S. 232); Betr. II 2, IV 5; VI 5: Zahlung von Vermögenserträgnissen und Tilgungsbeträgen an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden; Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens,

Runderlaß des Reichswirtschaftsministers Nr. 22/40 D. St. — R. St. vom 9. März 1940; Betr. III 2; IV 5; VI 5: Zahlung von Wertpapiererträgnissen und Sperrguthabenzinsen an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden; Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens, im Anschluß an Runderlaß 15/40 D. St. — R. St.,

Runderlaß des Reichswirtschaftsministers Nr. 32/40 D. St. — R. St. vom 7. Mai 1940; Betr. III 2, IV 5, VI 5: Zahlung von Vermögenserträgnissen an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden; Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens. Ergänzung des Runderlasses 22/40 D. St. — R. St.,

Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 13. August 1941 über Wertpapierdepots von Feinden — V Dev. 2/24 283/41,

Zweite Anordnung des Reichswirtschaftsministers über die Sperre amerikanischer

Vermögenswerte im Deutschen Reich vom 28. Juni 1941, Deutscher Reichsanzeiger Nr. 150 vom 1. Juli 1941,

Runderlaß des Reichswirtschaftsministers Nr. 63/41 D. St. — 22/41 R. St. vom 24. Juli 1941; Betr. VI 5, 6: Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens; im Anschluß an Runderlaß 130/39 D. St. 55/39 R. St. in der Fassung des Runderlasses 14/40 D. St. — 5/40 R. St.,

Runderlaß des Reichswirtschaftsministers vom 27. Februar 1940 (Ministerialblatt für Wirtschaft S. 94): Verfahren bei der Entjudung feindlichen Vermögens,

Runderlaß des Reichswirtschaftsministers Nr. 72/40 D. St. — R. St. vom 12. September 1940; Betr. VI 6: Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens; Genehmigung des Pfandverkaufs; im Anschluß an Runderlaß 130/39 D. St. — 55/39 R. St.,

Erlaß des Reichsministers der Finanzen Nr. 3432 vom 25. Mai 1940 (Reichshaushalts- und Besoldungsblatt Nr. 20 S. 173): Behandlung und Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens der im feindlichen Ausland ansässigen Ruhestandsbeamten und sonstigen Versorgungsberechtigten,

Erlaß des Reichskommissars für die Behandlung feindlichen Vermögens vom 10. August 1940: Richtlinien für die Verwaltung von Grundstücken,

Erlaß des Reichskommissars für die Behandlung feindlichen Vermögens vom 13. Februar 1941: Richtlinien Nr. 2 für die Verwaltung von Grundstücken,

Erlaß des Reichskommissars für die Behandlung feindlichen Vermögens vom 16. August 1941: Richtlinien Nr. 3 für die Verwaltung von Grundstücken,

Erlaß des Reichskommissars für die Behandlung feindlichen Vermögens vom 9. April 1941: Prüfungsrichtlinien Nr. 1 für die Verwaltung von Grundstücken,

Erlaß des Reichskommissars für die Behandlung feindlichen Vermögens vom 30. November 1940: Richtlinien für die durch die Oberlandesgerichte bestellten Verwalter für das inländische Vermögen feindlicher Versicherungsgesellschaften,

Erlaß des Reichskommissars für die Behandlung feindlichen Vermögens vom 4. April 1941: Richtlinien II für die durch die Oberlandesgerichte bestellten Verwalter für das inländische Vermögen feindlicher Versicherungsgesellschaften,

Erlaß des Reichskommissars für die Behandlung feindlichen Vermögens vom 27. Juni 1941: Richtlinien III für die durch die Oberlandesgerichte bestellten Verwalter für das inländische Vermögen feindlicher Versicherungsgesellschaften,

b) Verordnung über die Behandlung norwegischen, niederländischen, belgischen und luxemburgischen Vermögens vom 30. Mai 1940, Reichsgesetzbl. I S. 821,

   mit

   Allgemeine Verfügung des Reichsjustizministers vom 14. November 1940, Deutsche Justiz S. 1296: Verwaltung von Unternehmen, die unter maßgebendem norwegischen, niederländischen, belgischen oder luxemburgischen Einfluß stehen (Artikel I der Verordnung über die Behandlung norwegischen, niederländischen, belgischen oder luxemburgischen Vermögens vom 30. Mai 1940 — Reichsgesetzbl. I S. 821 —),

   Allgemeine Verfügung des Reichsjustizministers vom 7. März 1941, Deutsche Justiz S. 333: Behandlung luxemburgischen Vermögens,

c) Verordnung über die Sicherstellung des Vermögens des ehemaligen polnischen Staates vom 15. Januar 1940, Reichsgesetzbl. I S. 174 (berichtigt in Reichsgesetzbl. 1940 I S. 282, 398),

d) Verordnung über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates vom 17. September 1940, Reichsgesetzbl. I S. 1270,

   mit

   Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates vom 15. Mai 1942, Reichsgesetzbl. I S. 331,

   Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Behandlung des Vermögens der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates vom 29. Februar 1944, Reichsgesetzbl. I S. 61,

e) Verordnung über die Abwicklung der Forderungen und Schulden polnischer Vermögen (Schuldenabwicklungsverordnung) vom 15. August 1941, Reichsgesetzbl. I S. 516,

   mit

   Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abwicklung der Forde-

rungen und Schulden polnischer Vermögen vom 11. Juni 1943, Reichsgesetzbl. I S. 351,

f) Verordnung über die grundbuchmäßige Behandlung der in den Grundbüchern des Deutschen Reichs für den ehemaligen polnischen Staat eingetragenen Rechte vom 26. August 1941, Reichsgesetzbl. I S. 533,

g) Verordnung zur Regelung der Übernahme von Grundpfandrechten der Posener Landschaft (Poznanki Ziemstwo Kredytowe) durch landwirtschaftliche Kreditanstalten vom 13. Februar 1942, Reichsgesetzbl. I S. 73,

h) Verordnung über die Abwicklung von Schuldverhältnissen mit Personen in den Generalbezirken Estland, Lettland, Litauen vom 5. Februar 1944, Reichsgesetzbl. I S. 55,

mit

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Abwicklung von Schuldverhältnissen mit Personen in den Generalbezirken Estland, Lettland, Litauen vom 28. August 1944, Reichsgesetzbl. I S. 187.

2.

a) Verordnung über die Anmeldung feindlichen Vermögens vom 5. März 1940, Reichsgesetzbl. I S. 483,

b) Verordnung über die Anmeldung ausländischen Vermögens und deutschen Auslandsvermögens vom 15. Juli 1941, Reichsgesetzbl. I S. 439,

c) Verordnung über die Anmeldung des Vermögens der Vereinigten Staaten von Amerika und ihrer Staatsangehörigen vom 4. August 1941, Reichsgesetzbl. I S. 472,

3.

Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft vom 11. Oktober 1939, Reichsgesetzbl. I S. 2026,

mit

Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft vom 18. Oktober 1939, Reichsgesetzbl. I S. 2056,

Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft vom 22. Januar 1940, Reichgesetzbl. I S. 232,

Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft vom 17. Juni 1940, Reichsgesetzbl. I S. 889;

Vierte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft vom 30. Juni 1941, Reichsgesetzbl. I S. 372,

Allgemeine Verfügung des Reichsjustizministers vom 26. November 1940, Deutsche Justiz S. 1332: Abwesenheitspflegschaft für Angehörige feindlicher Staaten.

4.

a) Runderlaß des Reichswirtschaftsministers Nr. 91/40 D. St. — 31/40 R. St. vom 5. November 1940; Betr. VI 5: Aufhebung von devisenrechtlichen Beschränkungen und Verboten im Verkehr mit Elsaß und Lothringen,

Runderlaß des Reichswirtschaftsministers Nr. 101/40 D. St. — 38/40 R. St. vom 28. November 1940; Betr. VI 5: Aufhebung von devisenrechtlichen Beschränkungen im Verkehr mit Elsaß und Lothringen; Ergänzung des Runderlasses 91/40 D. St. — 31/40 R. St.,

b) Runderlaß des Reichswirtschaftsministers Nr. 29/41 D. St. — 13/41 R. St. vom 31. März 1941; Betr. Niederlande VI 6: Aufhebung der Devisenbeschränkungen gegenüber den besetzten niederländischen Gebieten,

c) Runderlaß des Reichswirtschaftsministers Nr. 67/40 D. St. — 24/40 R. St. vom 29. August 1940; Betr. VI 5: Aufhebung von devisenrechtlichen Beschränkungen und Verboten im Verkehr mit Luxemburg,

d) Runderlaß des Reichswirtschaftsministers Nr. 95/40 D. St. — 35/40 R. St. vom 20. November 1940; Betr. Frankreich, französische Kolonien, Protektorate und Mandatsgebiete (einschließlich Syrien-Libanon) I 1, 3, 4, 5, 8; II 1, 11, III, 1, 2; V 4, 7: Verrechnungsverkehr,

e) Runderlaß des Reichswirtschaftsministers Nr. 51/40 D. St. — 16/40 R. St. vom 4. Juli 1940; Betr. Belgien I 1, 3, 4, 5, 8; V 4: Neue Regelung des Zahlungsverkehrs,

Runderlaß des Reichswirtschaftsministers Nr. 58/40 D. St. — 21/40 R. St. vom 6. August 1940; Betr. Belgien I 1, 3, 4, 5, 8; V 4: Neuregelung des Zahlungsverkehrs; Änderung des Runderlasses 51/40 D. St. — 16/40 R. St.,

Runderlaß des Reichswirtschaftsministers Nr. 97/40 D. St. — 36/40 R. St. vom 23. November 1940; Betr. Belgien I 1, 3, 6; Neuregelung des Zahlungsverkehrs; Änderung des Runderlasses 51/40 D. St. — 16/40 R. St.

5.

Verordnung über gewerbliche Schutzrechte britischer Staatsangehöriger vom 26. Februar 1940, Reichsgesetzbl. I S. 424,

Verordnung über Urheberrechte britischer Staatsangehöriger vom 1. Juli 1940, Reichsgesetzbl. I S. 947,

Verordnung über gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte kanadischer Staatsangehöriger vom 11. Juli 1940, Reichsgesetzbl. I S. 997,

Verordnung über gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte von Angehörigen der Südafrikanischen Union vom 17. Juli 1940, Reichsgesetzbl. I S. 1006,

Verordnung über gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte australischer Staatsangehöriger vom 10. August 1940, Reichsgesetzbl. I S. 1103,

Verordnung über gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte neuseeländischer Staatsangehöriger vom 24. April 1941, Reichsgesetzbl. I S. 234,

Verordnung über gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte von Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika vom 22. Dezember 1942, Reichsgesetzbl. I S. 737.

B. Prisenrechtliche Vorschriften

a) Erste Verordnung zur Durchführung der Prisenordnung vom 3. September 1939, Reichsgesetzbl. I S. 1600,

Erste Verordnung zur Durchführung der Prisengerichtsordnung vom 3. September 1939, Reichsgesetzbl. I S. 1600,

b) Gesetz zur Änderung der Prisenordnung vom 12. September 1939, Reichsgesetzbl. I S. 1751,

Bekanntmachung über bedingtes Banngut vom 12. September 1939, Reichsgesetzbl. I S. 1752,

c) Verordnung über das Prisenverfahren vom 19. Dezember 1940, Reichsgesetzbl. I S. 1629.

C. Nachrichtenverkehr mit dem Ausland

a) Verordnung über den Nachrichtenverkehr vom 2. April 1940, Reichsgesetzbl. I S. 823,

mit

Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über den Nachrichtenverkehr vom 13. Mai 1940, Reichsgesetzbl. I S. 824,

Zweite Durchführungsverordnung zur Verordnung über den Nachrichtenverkehr vom 31. Dezember 1943, Reichsgesetzbl. 1944 I S. 7,

Bekanntmachung zur Verordnung über den Nachrichtenverkehr vom 30. Mai 1942, Reichsgesetzbl. I S. 377,

Bekanntmachung zur Verordnung über den Nachrichtenverkehr vom 23. Dezember 1943, Reichsgesetzbl. 1944 I S. 4,

b) Bekanntmachung des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht über Postsendungen in Patentangelegenheiten nach dem Ausland (Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Nr. 10 vom 30. Oktober 1941.

D. Verfahrensrecht

a) Artikel 4 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens und der Zwangsvollstreckung (Schutzverordnung) vom 4. Dezember 1943, Reichsgesetzbl. I S. 666,

b) Verordnung über die Feststellung von Unterhaltsansprüchen dänischer Kinder gegen deutsche Wehrmachtangehörige vom 9. August 1943, Reichsgesetzbl. I S. 495,

c) Verordnung über die Betreuung von Kindern deutscher Wehrmachtangehöriger in den besetzten Gebieten vom 28. Juli 1942, Reichsgesetzbl. I S. 488,

d) Verordnung über die Fortführung gerichtlicher Verfahren der ehemaligen Tschecho-Slowakischen Republik vom 24. Juni 1942, Reichsgesetzbl. I S. 415.

E. Sicherheitsvorschriften

Verordnung über die Behandlung von Ausländern vom 5. September 1939, Reichsgesetzbl. I S. 1667.

F. Ausländische Arbeitsdienste

a) Verordnung über den Arbeitsdienst für die wallonische Jugend und den Arbeitsdienst für die flämische Jugend im Reich vom 13. Oktober 1944, Reichsministerialblatt Nr. 17 S. 71,

b) Verordnung über ausländische Arbeitsdienste im Reichsgebiet vom 31. Oktober 1944, Reichsgesetzbl. I S. 280.

G. Behandlung ausländischer Arbeitskräfte

a) Polizeiverordnung über die Kenntlichmachung im Reich eingesetzter Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 8. März 1940, Reichsgesetzbl. I S. 555,

b) Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 5. August 1940, Reichsgesetzbl. I S. 1077,

mit

Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 10. August 1940, Reichsgesetzbl. I S. 1094,

c) Verordnung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neubesetzten Ostgebieten (StVAOst) vom 20. Januar 1942, Reichsgesetzbl. I S. 41,

mit

Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neubesetzten Ostgebieten (Erste DVStVAOst) vom 21. Februar 1942, Reichsgesetzbl. I S. 86,

d) Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942, Reichsgesetzbl. I S. 419 (Berichtigung Reichsgesetzbl. 1942 I S. 474),

mit

Verordnung zur Durchführung und Änderung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 5. April 1943, Reichsgesetzbl. I S. 181,

e) Verordnung über die steuerliche Behandlung der Personen nichtdeutscher Volkszugehörigkeit aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien, aus dem Bezirk Bialystok und aus dem Generalgouvernement vom 10. Dezember 1942, Reichsgesetzbl. I S. 682,

f) Verordnung über die Unfallversorgung der Ostarbeiter vom 30. März 1943, Reichsgesetzbl. I S. 165,

g) Verordnung über die Gewährung von Prämien an Ostarbeiter vom 23. Juli 1943, Reichsgesetzbl. I S. 451,

h) Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 25. März 1944, Reichsgesetzbl. I S. 68,

mit

Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 26. März 1944, Reichsgesetzbl. I S. 70,

Verordnung zur Durchführung des Abschnitts III der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 19. April 1944, Reichsgesetzbl. I S. 103,

i) Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 3. Dezember 1944, Deutscher Reichsanzeiger Nr. 276 vom 12. Dezember 1944.

H. Minderheitenrecht

Verordnung über die Organisationen der polnischen Volksgruppe im Deutschen Reich vom 27. Februar 1940, Reichsgesetzbl. I S. 444.

Begründung

Während des Krieges sind in der innerdeutschen Gesetzgebung zahlreiche Bestimmungen erlassen worden, die aus Anlaß des Kriegszustandes die Rechtsstellung der feindlichen Staaten und ihrer Staatsangehörigen in diskriminierender Weise berühren. Bereits mit der deutschen militärischen Kapitulation sind diese Bestimmungen obsolet geworden; sie sind seitdem auch grundsätzlich nicht mehr angewandt worden. Im Zuge der Wiederherstellung friedlicher Beziehungen erscheint es angezeigt, sie auch formell aufzuheben, soweit es nicht bereits durch deutsche oder besatzungsrechtliche Vorschriften geschehen ist. Diesem Zweck dient der vorliegende Gesetzesentwurf.

Die Präambel verweist — einem Verlangen der drei westlichen Besatzungsmächte entsprechend — auf die Beendigung des Kriegszustandes zwischen Deutschland und den alliierten Staaten, die von den drei westlichen Besatzungsmächten durch die auf der New Yorker Konferenz vom September 1950 gefaßten Beschlüsse ihrer Außenminister in Aussicht gestellt und inzwischen bereits von einzelnen alliierten Staaten erklärt worden ist. Das Gesetz betrifft nur die Aufhebung des von ihm erfaßten innerstaatlichen Rechts der Bundesrepublik, läßt also die Frage offen, zu welchem Zeitpunkt der völkerrechtliche Kriegszustand zwischen Deutschland und den einzelnen alliierten Staaten beendet ist oder beendet sein wird.

Zu § 1:

§ 1 umreißt in Absatz 1 in Form einer Generalklausel den Kreis der aufzuhebenden Bestimmungen. Die Aufhebung erstreckt sich auf alle Bestimmungen, die aus Anlaß des Kriegszustandes die Rechtsstellung der alliierten Staaten und ihrer Staatsangehörigen in diskriminierender Weise berühren; sie umfaßt insbesondere die Vorschriften auf den Gebieten der Behandlung von Feindvermögen, des Prisenrechts, des Nachrichtenverkehrs mit dem Ausland, des Verfahrensrechts, der Sicherheit und andere. Nicht in den Kreis der aufzuhebenden Bestimmungen gehören Vorschriften, die sich nicht diskriminierend gegen die alliierten Staaten oder ihre Staatsangehörigen richten, sondern eine Sonderbehandlung für alle Ausländer, also auch die Staatsangehörigen neutraler oder mit dem Deutschen Reich verbündet gewesener Staaten vorsehen. Ferner sind nicht zu berücksichtigen Vorschriften für die während des Krieges von Deutschland besetzt gewesenen Gebiete oder für Gebiete außerhalb der Reichsgrenzen nach dem Stande vom 31. Dezember 1937; die Aufhebung dieser Bestimmungen ist Sache der Staaten, zu denen diese Gebiete gehören.

Als Zeitpunkt der Aufhebung ist rückwirkend der 8. Mai 1945 vorgesehen, da die Bestimmungen seit der deutschen militärischen Kapitulation praktisch nicht mehr anwendbar waren.

Absatz 2 des § 1 stellt klar, daß es bei der Aufhebung von Bestimmungen der in Absatz 1 genannten Art, die nach dem 8. Mai 1945 bereits durch deutsche oder besatzungsrechtliche Vorschriften erfolgt ist, verbleibt. Derartige Aufhebungen sind enthalten in Artikel 8 II Ziffer 39 des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 455) sowie in Artikel II des Kontrollratsgesetzes Nr. 11 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland S. 55) und in Artikel III des Kontrollratsgesetzes Nr. 34 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland S. 172); diese Aufhebungen werden somit auch von der in dem Gesetz vorgesehenen Rückwirkung der Aufhebung nicht berührt. Demgegenüber werden durch das vorliegende Gesetz auch aufgehoben diejenigen Bestimmungen, die von den drei westlichen Besatzungsmächten durch Artikel 13 des Gesetzes Nr. 8 der Alliierten Hohen Kommission (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 18) und durch Artikel 3 des Gesetzes Nr. 30 der Alliierten Hohen Kommission (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 472) im Gebiet der Bundesrepublik nur „außer Anwendung gesetzt“ worden sind und die daher noch ausdrücklich aufgehoben werden müssen.

Zu § 2:

§ 2 bringt im Interesse der Rechtssicherheit in einer Anlage eine Aufstellung der durch § 1 Absatz 1 aufgehobenen Bestimmungen. Die Aufstellung hat lediglich deklaratorische Bedeutung; auch soweit einschlägige Bestimmungen nicht in der Liste enthalten sein sollten, folgt ihre Aufhebung aus der Generalklausel des § 1 Absatz 1. Eine etwa erforder-

liche Ergänzung der Liste ist in § 5 vorgesehen. Zur Klarstellung enthält die Anlage neben Gesetzen und Rechtsverordnungen auch verschiedene Runderlasse, deren Aufhebung sich im übrigen bereits aus der Aufhebung der gesetzlichen Bestimmungen ergibt, auf Grund deren diese Durchführungsbestimmungen erlassen worden sind.

Zu § 3:

Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß auf dem Gebiet der Behandlung des Feindvermögens auch nach dem 8. Mai 1945 bis zur Übernahme der Verwaltung durch Dienststellen der Besatzungsmächte die eingesetzten Feindvermögensverwalter noch einzelne Maßnahmen getroffen haben. Soweit diese Maßnahmen zur Erhaltung des ehemaligen Feindvermögens oder sonst im Rahmen seiner ordnungsmäßigen Verwaltung getroffen worden sind, ist es geboten, ihre Rechtswirksamkeit von der nach § 1 Absatz 1 rückwirkend mit dem 8. Mai 1945 erfolgten Aufhebung der Bestimmungen über die Behandlung von Feindvermögen unberührt zu lassen.

Absatz 2 regelt den in Artikel 7 des Gesetzes Nr. 8 der Alliierten Hohen Kommission (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 18) vorgesehenen Sonderfall der Weiterbenutzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten, die ehemaliges Feindvermögen waren. Durch die nach § 1 Absatz 1 des vorliegenden Gesetzes erfolgende rückwirkende Aufhebung würden deutsche Staatsangehörige die ihnen auf Grund des genannten Artikels 7 des Gesetzes Nr. 8 der Alliierten Hohen Kommission gewährten Weiterbenutzungsrechte verlieren. Dies will der Absatz 2 des § 3 verhindern.

Zu § 4:

In zahlreichen gesetzlichen Bestimmungen sowie Verträgen und sonstigen rechtsgeschäftlichen Erklärungen ist auf das Bestehen des Kriegszustandes, auf die Kriegsdauer, auf die Beendigung des Krieges od. dgl. abgestellt. Eine Regelung dieser unterschiedlich gelagerten Rechtsverhältnisse ist im Rahmen des vorliegenden Gesetzes weder erforderlich noch möglich. Es erscheint jedoch angezeigt, durch § 4 klarzustellen, daß durch die im vorliegenden Gesetz erfolgende Aufhebung bestimmter Kriegsvorschriften andere Rechtsverhältnisse, in denen auf den Kriegszustand Bezug genommen wird, nicht berührt werden.

Zu § 5:

§ 5 schafft im Interesse der Rechtssicherheit die Möglichkeit, durch eine vom Bundesminister der Justiz im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichende Bekanntmachung die in der Anlage des Gesetzes gegebene Aufstellung zu ergänzen, falls sich hierfür ein Bedürfnis zeigen sollte.